

Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn,  
Dr. Hirnschall und Dkfm. Bauer:

Im Artikel I Ziffer 29 hat der Abs. 2 des  
§ 31 zu lauten:

(2) Ferner steht den im Abs. 1 genannten  
Krankenanstalten das Recht zu, Vorsorge-  
untersuchungen durchzuführen. Sie sind hie-  
zu verpflichtet, wenn die Landesregierung  
über Ersuchen der Ärztekammer den ent-  
sprechenden Auftrag erteilt. Die Aufnahme  
dieser Tätigkeit ist der Landesregierung an-  
zuzeigen.